

# Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für das Stadtarchiv

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gebührenpflicht .....	2
§ 2 Allgemeine Gebühren.....	2
§ 3 Reproduktionsgebühren bei Kopierverfahren .....	2
§ 4 Reproduktionsgebühren bei digitalen Verfahren .....	3
§ 5 Wiedergabengebühren.....	3
§ 6 sonstiges .....	4
§ 7 Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigung .....	4
§ 8 Auslagen .....	5
§ 9 Entstehen, Fälligkeit, Vorschüsse, Vorkasse .....	5
§ 10 Gebührenschuldner.....	5
§ 11 Nutzung ohne Genehmigung .....	5
§ 12 Stundung, Niederschlagung, Erlass.....	5
§ 13 Inkrafttreten .....	5

# Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für das Stadtarchiv

vom 25.10.2012 / In Kraft getreten am 09.11.2012  
(Die amtlichen Seiten Nr. 23 vom 08.11.2012)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für das Stadtarchiv:

## § 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Stadtarchivs werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Entstehen dem Stadtarchiv durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten.
- (3) Die Pflicht zur Bezahlung eines privatrechtlichen Entgelts für eine etwaige Nutzung von vorhandenen Rechten der Stadt Erlangen neben der Benutzungsgebühr bleibt unberührt.
- (4) Die Möglichkeit einer privatrechtlichen Entgeltvereinbarung für eine Mitwirkung des Archivs bei kommerziellen Projekten bleibt ebenfalls unberührt.

## § 2 Allgemeine Gebühren

- (1) Die Gebühren betragen für die Vorlage oder Versendung von Archivalien, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte, das Erstellen von schriftlichen Gutachten und sonstige Tätigkeiten bei Beanspruchung einer Fachkraft
  - a) des höheren Dienstes 30,- EUR
  - b) des gehobenen Dienstes 25,- EUR
  - c) des mittleren oder einfachen Dienstes 20,- EURje angefangene Halbstunde Zeitaufwand.
- (2) Die Gebühren für die Bereitstellung von Bauakten zur Einsichtnahme betragen 15,- EUR.

## § 3 Reproduktionsgebühren bei Kopierverfahren

Die Gebühren für die Herstellung von Reproduktionen betragen pro Auftrag für

1. Kopien in schwarz/weiß
  - a) DIN A4 1,- EUR
  - b) DIN A3 2,- EUR
2. Farbkopien
  - a) DIN A4 2,- EUR
  - b) DIN A3 4,- EUR



6. für Film- und Videoproduktionen bei Auflagenhöhe
- a) bis 1.000 Exemplare 15,- EUR
  - b) bis 5.000 Exemplare 30,- EUR
  - c) bis 50.000 Exemplare 100,- EUR
  - d) über 50.000 Exemplare 200,- EUR
7. für Einblendungen in Online-Dienste (Auflösung maximal 80 dpi bzw. 200 x 300 Pixel)
- a) bis ein Monat 25,- EUR
  - b) bis sechs Monate 100,- EUR
  - c) bis ein Jahr 150,- EUR
8. für die Wiedergabe von Filmausschnitten pro angefangener halber Minute
- a) bei Dokumentarfilmproduktionen
    - einmalige Ausstrahlung 300,- EUR
    - beliebig häufige Ausstrahlung innerhalb einer Lizenzdauer von 5 Jahren 600,- EUR
  - b) in kommerziellen Spielfilmproduktionen und Videoclips
    - einmalige Ausstrahlung 600,- EUR
    - beliebig häufige Ausstrahlung innerhalb einer Lizenzdauer von 5 Jahren 1200,- EUR
  - c) bei audiovisueller Verwertung auf elektronischen Medien (DVD, CD-Rom, Video usw.)  
je angefangene 5.000 Exemplare 300,- EUR
  - d) bei Einblendungen in Online-Diensten
    - bis ein Monat 60,- EUR
    - bis sechs Monate 120,- EUR
    - bis ein Jahr 240,- EUR

## § 6 sonstiges

- (1) Bei Gebühren nach §§ 3 und 4 beträgt die Mindestgebühr je Gebührenbescheid 5,- EUR, außer bei Barzahlung oder Selbstabholung.
- (2) In besonderen Fällen (z. B. notwendige Restaurierung, intensive kommerzielle Nutzung) können die Gebühren nach § 5 bis zum Zehnfachen des angegebenen Satzes erhöht werden.
- (3) Eilaufträge werden gegen einen Gebührenaufschlag in Höhe von 50 % vorgezogen.

## § 7 Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigung

- (1) Gebühren nach § 2 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme
  - a) für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke;
  - b) durch öffentliche Körperschaften und durch andere der Öffentlichkeit dienenden Einrichtungen, sofern für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht;
  - c) für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben;
  - d) für einfache mündliche und schriftliche Auskünfte, die ohne Hinzuziehung von Archivalien erledigt werden können.

- (2) Wissenschaftliche und heimatkundliche Publikationen sind bis zu einer Auflage von 1000 Exemplaren von den Gebühren befreit. Von Gebühren einschließlich der Reproduktionsgebühren befreit sind die örtliche Presse sowie Arbeiten, die der Schul- und Berufsausbildung dienen.
- (3) Auf eine Gebührenerhebung kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Benutzung bzw. die Wiedergabe des Archivguts im Interesse der Stadt Erlangen oder des Stadtarchivs liegt. Vereine und nichtkommerzielle Organisationen können bei Nutzung der Bestände zu ihrer eigenen Geschichte ebenfalls von den Gebühren befreit werden.
- (4) In begründeten Einzelfällen kann die Archivleitung von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise absehen, wenn die Erhebung in voller Höhe unbillig wäre.
- (5) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen. Sie erstreckt sich nicht auf die Anfertigung und Veröffentlichung von Reproduktionen und ausgearbeitete Antworten, die über die Mitteilung vorhandener Archivalien hinausgehen.

## **§ 8 Auslagen**

Neben den Gebühren werden als Auslagen erhoben

1. die Portogebühren, die Kosten einer Versendung und besondere Aufwendungen (z.B. für Verpackung und Versicherung)
2. Kosten für die Inanspruchnahme Dritter im Rahmen der Archivnutzung

## **§ 9 Entstehen, Fälligkeit, Vorschüsse, Vorkasse**

- (1) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit Inanspruchnahme der Leistung. Sie werden nach Inanspruchnahme der Leistung, spätestens bei Anforderung fällig.
- (2) Das Stadtarchiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und sein Tätigwerden von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.
- (3) Der Versand von Archivalien ins Ausland ist nur nach Vorauszahlung möglich.

## **§ 10 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt. Der Gebührenschuldner ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.
- (2) Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

## **§ 11 Nutzung ohne Genehmigung**

Bei einer Veröffentlichung von Reproduktionen ohne die vorherige Genehmigung des Stadtarchivs erhöht sich die Gebühr zur Abgeltung des entstandenen Verwaltungsaufwands um 50 %.

## **§ 12 Stundung, Niederschlagung, Erlass**

Hinsichtlich der Stundung, Niederschlagung und des Erlasses von Gebühren finden gemäß Art. 13 Abs. 1 KAG die einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) Anwendung.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Seiten der Stadt Erlangen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 19. Dezember 1979 i. d. F. vom 09. Juli 2001 (Amtsblatt Nr. 51/52 vom 21. Dezember 1979 und Die amtlichen Seiten Nr. 19 vom 13. September 2001) außer Kraft.